

Sonderbedingungen für den Lastschrifteinzug

Fassung: November 2009

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Kunden angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus der Lastschriftinkassovereinbarung, soweit nicht anderweitig vereinbart.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Bei einem Kunden, der Verbraucher ist, beträgt die Angebotsfrist zwei Monate. Ist der Kunde kein Verbraucher, beträgt die Angebotsfrist einen Monat. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der Verbraucher ist, Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.3 Unterrichtung

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.4 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.4.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.4.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank kann der Kunde verlangen, dass die Bank diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

1.4.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

1.4.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.4.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.5 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

(1) Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675d Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 bis 4 (Informationspflichten) und § 675f Absatz 4 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

(2) Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, gilt – soweit nicht anders vereinbart – abweichend von Nummer 19 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Mindestkündigungsfrist der Bank von zwei Wochen.

1.6 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der Bank Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats bzw. des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen, im Falle des SEPA-Lastschriftmandats oder des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats innerhalb von sieben Geschäftstagen.

1.7 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 Einzugsermächtigungslastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift

Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Hierzu ermächtigt der Zahler den Zahlungsempfänger, Geldbeträge vom Konto des Zahlers per Lastschriften einzuziehen (Einzugsermächtigung). Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Widerspricht der Zahler gegenüber seinem Zahlungsdienstleister der Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigungslastschrift und wird die Lastschrift an die Bank zurückgegeben, wird die Bank die Vorbehaltsgutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger rückgängig machen.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte Kontonummer und Bankleitzahl der Bank als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlers als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Einzugsermächtigung

Die Bank empfiehlt, für die Einzugsermächtigung des Zahlers an den Zahlungsempfänger den als Anlage A. 1 beigefügten Text zu verwenden.

2.4 Einreichung der Lastschriften

- (1) Beleglose Lastschriften sind gemäß Anlage B zu kennzeichnen.
- (2) Lastschriftbelege müssen den Aufdruck „Einzugsermächtigung des Zahlers/Zahlungspflichtigen liegt dem Zahlungsempfänger vor“ tragen und mit dem Belegschlüssel „05“ gekennzeichnet sein.
- (3) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist berechtigt, Lastschriften nach dem entsprechenden Textschlüssel gemäß Anlage B zu bearbeiten.

2.5 Lastschrifteinzug

Die Bank wird die vom Kunden eingereichten Lastschriften den Zahlungsdienstleistern der Zahler baldmöglichst oder zu dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt übermitteln.

2.6 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

- (1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.
- (2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs des Zahlers durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3 Abbuchungsauftragslastschrift

3.1 Wesentliche Merkmale des Abbuchungsauftragslastschriftverfahrens

Mit dem Abbuchungsauftragslastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels Abbuchungsauftragslastschrift muss der Zahler

- vor dem Zahlungsvorgang den Zahlungsempfänger ermächtigen, Geldbeträge vom Konto des Zahlers per Abbuchungsauftragslastschriften einzuziehen, und
- seinen Zahlungsdienstleister unmittelbar anweisen, die Abbuchungsauftragslastschriften seinem Konto zu belasten und den Lastschriftbetrag an den Dienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln (Abbuchungsauftrag).

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Abbuchungsauftragslastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift nach Einlösung von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des Lastschriftbetrags verlangen.

3.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte Kontonummer und Bankleitzahl der Bank als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlers als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

3.3 Abbuchungsauftrag

Die Bank empfiehlt, für die Ermächtigung des Zahlers an den Zahlungsempfänger und den Abbuchungsauftrag des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister den als Anlage A. 2 beigefügten Text zu verwenden.

3.4 Einreichung der Lastschriften

- (1) Beleglose Lastschriften sind gemäß Anlage B zu kennzeichnen.
- (2) Lastschriftbelege sollten den Aufdruck „Abbuchungsauftrag“ tragen und mit dem Belegschlüssel „04“ gekennzeichnet sein.
- (3) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist berechtigt, Lastschriften nach dem entsprechenden Textschlüssel gemäß Anlage B zu bearbeiten.

3.5 Lastschrifteinzug

Die Bank wird die eingereichten Lastschriften den Zahlungsdienstleistern der Zahler baldmöglichst oder zu dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt übermitteln.

3.6 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

- (1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.
- (2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

4 SEPA-Basis-Lastschrift

4.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC).

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage C genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

4.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN¹ und den BIC² der Bank als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN und den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

4.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der Bank an den Zahlungsdienstleister des Zahlers weitergeleitet werden.

4.4 SEPA-Lastschriftmandat

4.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den gemäß Anlage A. 3 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage C genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council³ verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank⁴ vergeben),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder für eine einmalige Zahlung gegeben wird, sowie
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Zahlers.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

4.4.2 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – im Original aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses im Original noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

4.5 Ankündigung des Lastschritteinzugs mittels SEPA-Basis-Lastschrift

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift den Lastschritteinzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschritteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

4.6 Einreichung der SEPA-Basis-Lastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage B zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der Bank, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basis-Lastschrift) keine SEPA-Basis-Lastschrift ein, hat er Lastschritteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basis-Lastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basis-Lastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

4.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelöst oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

5 SEPA-Firmen-Lastschrift

5.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC). Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann nur von Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher⁵ sind.

Mit dem SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage C genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmen-Lastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und sein Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen,
- der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

5.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN¹ und den BIC² der Bank als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN und den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

5.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmen-Lastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der Bank an den Zahlungsdienstleister des Zahlers weitergeleitet werden.

5.4 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

5.4.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmen-Lastschriften vom Zahler ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Firmen-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Firmen-Lastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den gemäß Anlage A. 4 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage C genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council³ verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank⁴ vergeben,
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird, sowie
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Zahlers.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

5.4.2 Aufbewahrungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat – einschließlich Änderungen – im Original aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses im Original noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

5.5 Ankundigung des Lastschrifteinzugs mittels SEPA-Firmen-Lastschrift

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Firmen-Lastschrift den Lastschrifteinzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

5.6 Einreichung der SEPA-Firmen-Lastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Kunden. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmen-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage B zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der Bank, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmen-Lastschrift) keine SEPA-Firmen-Lastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmen-Lastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahme in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmen-Lastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

5.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

Anlage A. 1: Text für die Einzugsermächtigung des Zahlungsempfängers durch den Zahler im Einzugsermächtigungslastschriftverfahren

„Einzugsermächtigung

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers) widerruflich, die von mir (uns) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem (unserem)

Konto (Kontonummer)
Bankleitzahl
Name des Zahlungsdienstleisters)
einzuziehen.“
oder als KOMBIMANDAT

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

„1 Einzugsermächtigung

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers) widerruflich, die von mir (uns) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem (unserem) Konto einzuziehen.

2 SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers) auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut des Zahlers (Name)

BIC
IBAN: DE

Unterschrift(en)

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich (uns)

(Name des Zahlungsempfängers) über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.“

Anlage A. 2: Text für den Abbuchungsauftrag des Zahlers an den Zahlungsdienstleister des Zahlers im Abbuchungsauftragslastschriftverfahren

„Abbuchungsauftrag⁶

Hiermit weise(n) ich (wir) Sie widerruflich an, die von

(Name des Zahlungsempfängers) für mich (uns) bei Ihnen eingehenden Lastschriften zu Lasten meines (unseres) Kontos

einzulösen.

Ich kann (Wir können) bei einer Zahlung, die diesem Abbuchungsauftrag entspricht, nach Einlösung der Abbuchungsauftragslastschrift von Ihnen keine Erstattung des Lastschriftbetrags verlangen.“

Anlage A. 3: Text für das SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate) des Zahlers im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

„SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers) auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“

Anlage A. 4: Text für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business to Business Direct Debit Mandate) des Zahlers im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

„SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers), auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.“

Anlage B: Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz

Lastschriftverfahren	Kennzeichnung im entsprechenden Datensatz
Einzugsermächtigungslastschrift	Textschlüssel „05“
Abbuchungsauftragslastschrift	Textschlüssel „04“
SEPA-Basis-Lastschrift	„CORE“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local Instrument“
SEPA-Firmen-Lastschrift	„B2B“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local Instrument“

Anlage C: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Mayotte, Monaco, Schweiz sowie Saint-Pierre und Miquelon.

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

2 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

3 Siehe hierzu unter www.europeanpaymentscouncil.eu.

4 Siehe hierzu unter: <http://glaebiger-id.bundesbank.de>.

5 § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

6 Hinweis: Ist vom Zahler an sein Kreditinstitut/seinen Zahlungsdienstleister (Zahlstelle) zu übermitteln.